

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Medizinrecht, LL.M.
Hochschule: Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Standort: Münster
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der StudakVO eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Streichung der Auflage

Ursprünglich hatte der Akkreditierungsrat die folgende Auflage vorgesehen:

„Die Hochschule muss eine unterschriebene Kooperationsvereinbarung mit der JurGrad gGmbH nachweisen. (§ 9 StudakVO)“

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens hat die Hochschule eine § 19 StudakVO entsprechende

Neufassung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der JurGrad gGmbH in unterzeichneter und damit rechtsverbindlicher Form nachgereicht. Die vorgesehene Auflage kann daher entfallen.

